Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 32 (1890)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedenes.

Protokoll

der ordentlichen Jahresversammlung der Gesellschaft schweiz. Thierärzte in Freiburg, den 18. und 19. August 1889.

A. Vorversammlung des Vorstandes und der kantonalen Delegirten im Hotel Schweizerhof in Freiburg, den 18. August, Nachmittags 4 Uhr.

1. Anwesend sind die H.H Prof. Berdez, Präsident; Prof. Hirzel, Vice-Präsident; Prof. Noyer, Aktuar; Strebel-Freiburg; Michaud-Estavayer; Giovanoli-Soglio; Brauchli-Wigoltingen und Pfister-Wädensweil.

2. Traktanden der Hauptversammlung:

a. Ueber die gegen die Tuberkulose des Rindes zu ergreifenden Polizeimassregeln.

Referenten:

Einleitung und Statistik: Herr Prof. Berdez.
Bakteriologie: Herr Prof. Dr. Guillebeau.
Klinisches: Herr Prof. Hess.
Sanitätspolizei: Herr Prof. Hirzel.

b. Mittheilung über den Entwurf einer neuen Pharmacopœa helvetica.

c. Geschäfte.

d. Mittheilungen aus der Praxis und Unvorhergesehenes. Diese Tagesordnung wird unverändert angenommen.

3. Die Eingabe an die Bundesbehörden betreff. die Währschaft beim Viehhandel wird verlesen und ohne Bemerkungen genehmigt. Sie lautet:

An das Tit. eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, zu Handen des hohen Bundesrathes.

Hochgeehrter Herr Bundesrath!

Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte hat sowohl in ihren Jahresversammlungen als auch in den Sektionssitzungen die Frage der Währschaft beim Viehhandel schon zu wiederholten Malen besprochen; an der letzten Jahresversammlung war dieselbe Gegenstand einlässlicher Erörterungen; der Vorstand erhielt den Auftrag, die einstimmig gefassten Beschlüsse Ihnen bei Anlass der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes zur geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten.

Indem wir diesem Auftrage nachkommen, erlauben wir uns, Ihnen in Kürze die Gründe auseinanderzusetzen, welche die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte zu diesen Beschlüssen veranlasst haben.

Bisher wurde das Recht bei entgeltlicher Veräusserung von Hausthieren in den meisten Kantonen der Schweiz durch das Konkordat vom 5. August 1852 geregelt. Im Laufe der Zeit sind indessen eine Anzahl Kantone von demselben zurückgetreten; gegenwärtig steht es nur noch in den Ständen Zürich Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell I. R., Aargau und Thurgau in Kraft. Die zurücktretenden Kantone haben an Stelle des Konkordates das System der freien, schriftlichen Vereinbarung zwischen den Kontrahenten beim Viehhandel gesetzt, ohne dass bis zur Stunde von Seiten der viehbesitzenden Bevölkerung ernstgemeinte Klagen dagegen erhoben worden wären.

Andererseits wird durch Art. 890 des eidgenössischen Obligationenrechtes der kantonalen Gesetzgebung über die vorwürfige Materie ein nur vorübergehender Werth zuerkannt, indem genannter Artikel den Erlass eines Bundesgesetzes über die Währschaft im Viehhandel in Aussicht stellt. Angesichts der guten Erfahrungen, welche in den vom Konkordat zurückgetretenen Kantonen mit dem System der kon-

ventionellen Währschaft gemacht worden sind, ist die Gesellsellschaft schweizerischer Thierärzte der Ansicht, dass dieses System zur Grundlage eines diesbezüglichen Bundesgesetzes gemacht werden sollte; demnach wäre von der Aufstellung spezieller Gewährsmängel Umgang zu nehmen und die Gewähr bei der Veräusserung von Hausthieren, das Schlachtvieh inbegriffen, auf den schriftlichen Vertrag zu beschränken; um die immer mit grossen Kosten verbundene Einvernahme von Zeugen möglichst zu beschränken, sollte nur die schriftlich vereinbarte Garantie gesetzlich sanktionirt, mit andern Worten der Handel gewährlos erklärt werden, bei mangelnder schriftlicher Uebereinkunft.

Ueberdies erachtet die Gesellschaft die Aufstellung von allgemein verbindlichen Vorschriften über einige weitere Punkte, welche bei der Währschaft im Viehhandel in Frage kommen, als wünschenswerth.

Die Währschaft betrifft lebende Objekte, deren Werth meistens, wenn nicht immer, in kürzester Frist merklich verändert, sogar völlig ammulirt werden kann. Die im Gesetz festzustellende Gewährsfrist sollte daher auf das zulässige Minimum beschränkt werden, denn zur Erkennung und fachmännischen Beurtheilung von Krankheiten oder Fehlern, für welche der Verkäufer vertraglich die Garantie übernommen hat, bedarf es in der grössten Mehrzahl der Fälle keiner so langen Beobachtungsdauer, wie sie z. B. das Konkordat vorgesehen hatte. Insofern vertraglich nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind, würden unserer Ansicht nach die im Gesetzentwurf von 1882 aufgestellten Gewährsfristen, nämlich neun Tage für Pferde, sowie Nutzvieh überhaupt, und fünf Tage für Schlachtvieh, allen billigen Anforderungen entsprechen,

Betreffend das Verfahren zur Feststellung des Thatbestandes und das Verhalten der Gerichte gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen geht die Meinung der Gesellschaft dahin: Bei übereinstimmender Ansicht der beiden Experten würde das Gutachten gemeinschaftlich, bei divergirender Ansicht

separat abgefasst; im letztern Falle würde ein dritter Experte delegirt. Von der Verbindlichkeit des übereinstimmenden Gutachtens für den Richter wäre Umgang zu nehmen; dafür sollte vorgesehen werden, dass die Gutachten einer von den Kantonen zu bezeichnenden Oberbehörde zur Einsicht zugestellt werden müssen.

Endlich möchte ein summarisches und möglichst billiges Verfahren festgestellt werden.

Der Vorstand pflichtet überdies dem Vorschlag der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern vollständig bei, laut welchem das gedruckte Formular für den schriftlichen Währschaftsvertrag an den Gesundheits- oder Ursprungsschein angefügt werden sollte. Dadurch würde die Rechtssicherheit gefördert und die Beweisführung in streitigen Fällen bedeutend erleichtert.

Wir benützen den Anlass, Sie hochgeehrter Herr Bundesrath, unserer vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Bern und Zürich, Dezember 1888.

Im Namen der Gesellschaft schweiz. Thierärzte:

(Unterschriften.)

Seit der Absendung dieser Eingabe (Dezember 1888) ist über diese Materie nichts weiteres zur Kenntniss des Vorstandes gelangt.

4. Betreff die Vertretung der Gesellschaft an dem internationalen thierärztlichen Kongress in Paris wird beschlossen, die Bezeichnung von Delegirten der Plenarversammlung zu überlassen.

5. Gemäss einer Anregung des Vorsitzenden soll bei der Hauptversammlung eine Erhöhung des Jahresbeitrages auf Fr. 2. — beantragt werden; dagegen hätte die Vereinskasse die Frankatur der Nachnahmen zu übernehmen.

6. Der Quästor berichtet über die Jahresrechnung. Als Revisoren werden bezeichnet die Herren Michaud und Strebel.

7. Es wird beschlossen, der Hauptversammlung zu beantragen, die nächstjährige Versammlung in Basel abzuhalten.

8. Herr Giovanoli spricht den Wunsch aus, es möchten die Tauschjournale der Redaktion zu einer Bibliothek vereinigt und die einzelnen Eingänge im Archiv registrirt werden, zur eventuellen Verwendung der Vereins-Mitglieder.

9. Der Aktuar theilt mit, dass Herr Eichenberger, Langnau, gegenwärtig an der Erstellung eines Generalregisters des Archivs (alte Folge) arbeitet und spricht den Wunsch aus, es möchte diese verdienstvolle und mühsame Arbeit, sobald sie beendigt sein wird, vom Verein angemessen honorirt werden.

B. Hauptversammlung.

Die Sitzung wird im Mädchen-Primarschulhaus abgehalten und um 10¼ Uhr eröffnet. Anwesende Mitglieder 37.

Die hohe Regierung von Freiburg erweist der Gesellschaft die Ehre, sich durch die Herren Staatsräthe Bossy und Schaller vertreten zu lassen. Als Vertreter der Stadt Freiburg ist zudem Herr Nationalrath und Stadtpräsident Aeby anwesend.

Verhandlungen:

1. Das Protokoll der letztjährigen Hauptversammlung wird genehmigt.

2. Ueber die gegen die Tuberkulose des Rindes zu ergreifenden Polizeimassregeln.

a) Einleitung und Statistik, Referent: Herr Prof. Berdez in Bern.

Der Vortragende erwähnt Eingangs die im vorigen Jahrhundert herrschende Anschauung über die vorwürfige Krankheit, wonach dieselbe mit der Syphilis des Menschen identifizirt

und dementsprechend die Kadaver der kranken Thiere und die Utensilien, Kleider u. dgl. der mit der Behandlung betrauten Wärter vernichtet wurden. Die gegensätzliche Anschauung, welche heute noch gilt und zum allgemeinen Gehenlassen geführt hat, ist auf den Berliner Stadtphysikus Heim zurückzuführen; bis zur Stunde hat man sich auf die Beseitigung der erkrankten Theile beschränkt und die Verwendung des übrigen Körpers gestattet. Die Arbeiten Kochs haben indessen die ganze Angelegenheit auf einen andern Boden gestellt. Die Mortalitätsziffer der Tuberkulose des Menschen beträgt in der Schweiz 18 %, steigt in andern Ländern bis auf 25 %. Statistische Angaben über die Verbreitung der Tuberkulose beim Rind sind schwer beizubringen; die Krankheitsziffer der Schlachthäuser ist zu niedrig; Lydtin gibt für das Grossherzogthum Baden die Ziffer 4,9% an; wir dürfen annehmen, dass es sich ähnlich verhält in der Schweiz; bei permanenter Stallhaltung wird die Zahl der erkrankten Thiere leicht verdoppelt, besonders bei Milchkühen. Ein Entschädigungsverfahren aus Staatsmitteln wäre daher sehr kostspielig.

b) Bakteriologie. Herr Prof. Dr. Guillebeau bespricht ausführlich das Wesen des Koch'schen Bacillus, seine Wirkung und sein Verhalten gegenüber den thierischen Geweben; die Veränderungen, welche die Tuberkulose im Körper hervorbringt, werden an Hand einer Reihe von trefflich gelungenen Projektionsbildern erläutert.

c) Klinisches. Herr Prof. Hess legt in erschöpfendem Vortrag die Symptomatologie der Tuberkulose dar (ist bereits in extenso im Archiv erschienen).

d) Sanitätspolizei. Der Referent: Herr Prof. Hirzel erwähnt zuerst, dass Frankreich gegenwärtig das einzige Land ist, welches einheitliche Massregeln gegen die Tuberkulose vorschreibt; die diesbezüglichen Vorschriften, welche die erste Verordnung zum Bundesgesetz gegen die Viehseuchen enthielt, sind leider nicht in die zweite, nunmehr

in Kraft stehende Verordnung übergegangen. Im Kampf gegen die Tuberkulose ist in erster Linie das Institut der Fleischschau einheitlich und zwar auf eidgenössischer Basis einzurichten, wobei auf die peinlichste Durchführung der Fleischuntersuchung gedrungen werden soll. Sodann ist eine genaue Statistik über das Vorkommen der Tuberkulose des Rindes durchzuführen. (Erlassung von Fragebogen an die Fleischschauer.) Die Mitwirkung der Aerzte, um die Verbreitung der Tuberkulose beim Mensch und beim Rind nach Landesgegenden genau festzustellen, ist dringend wünschbar; dazu wäre der Erlass einer genauen Instruktion an die Thierärzte betreffend die Diagnostik der Tuberkulose nothwendig. Diese Erhebungen würden das Material liefern für die Ausarbeitung einer diesbezüglichen Gesetzgebung.

Als vorläufige Massregeln empfiehlt der Vortragende Vorschriften über die Beseitigung des Tuberkelgiftes (Fleischschau) nach einheitlichem Modus, wobei spezielle Vorkehren gegen das Verschleppen von ergriffenen Körpertheilen (Fleischvertrieb) ergriffen werden sollten.

Die Tuberkulose ist eine Seuchenkrankheit, welche daher unter das eidgenössische Viehseuchengesetz gehört. Als öffentliche Massregeln werden angeführt: die Anzeigepflicht, die Beseitigung der erkrankten Thiere, die Entschädigungspflicht des Bundes, ähnlich wie für Lungenseuche; dazu kommen noch die periodische Untersuchung des Viehstandes, namentlich der Milchkühe, die Beaufsichtigung der Zucht und des Handels.

Der Referent gelangt zu folgenden Anträgen:

1. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte gelangt mit einer motivirten Eingabe an den Bund, es möchte der letztere in Ausführung von Art. 10 des Gesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen die Aufstellung von Bestimmungen veranlassen, durch welche eine einheitliche Regulirung der Fleischschau in der Schweiz ermöglicht wird.

2. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte gelangt mit dem Gesuch an den Bund, es möchte derselbe in Erwägung ziehen, ob nicht die Tuberkulose der Hausthiere, thatsächlich die häufigste, gefährlichste, das Leben des Menschen vielfach bedrohende Seuchenkrankheit der letztern, den Bestimmungen des eidgenössischen Viehseuchengesetzes unterstellt werden sollte, und es möchten dort die zur Bekämpfung nothwendigen Vorschriften festgestellt werden.

   Dabei wäre es wünschbar, dass die in Art. 19 und 20 des zitirten Gesetzes angenommene Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber den Kantonen für Kosten, welche den letztern aus der Tilgung der Lungenseuche erwachsen, auch auf die Tuberkulosis ausgedehnt würde.

3. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte beschliesst, mit den Vorständen der ärztlichen Gesellschaften der Schweiz behufs Anbahnung einheitlicher Massregeln im Kampfe gegen die Tuberkulose in Verbindung zu treten.

4. Die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte beschliesst, aus ihrer Mitte eine ständige Kommission für Tuberkulosis zu wählen, welcher die Aufgabe zukommt, den Verein in den vielfachen Fragen, die mit der Anhandnahme von Massregeln gegen die Tuberkulosis an ihn herantreten werden, initiativ zu vertreten.

Die Diskussion wird einzig von Herrn Suter-Liestal benützt, welcher den ursprünglichen Antrag 2 des Referenten wieder aufnimmt und demnach die Streichung der von letzterm nachträglich eingeführten Worte „in Erwägung ziehen, ob nicht“ empfiehlt.

In der Abstimmung bleibt dieser Antrag in Minderheit; die vier Anträge des Referenten werden in obiger Fassung zum Beschluss erhoben und der Vorstand mit der Ausführung beauftragt.

3. Mittheilung über den Entwurf einer neuen Pharmacopœa helvetica. Herr Prof. Noyer legt in kurzen Worten den Stand der Frage dar. Die gegenwärtige Pharmacopœa helvetica ist das Werk des schweizerischen Apothekervereins und wurde im Laufe der Zeit von den meisten Kantonsregierungen anerkannt, desgleichen auch vom hohen Bundesrath betreffend die Lieferung von Medikamenten an die Armee. Eine Umarbeitung ist heute nothwendig; seit dem Erscheinen der Pharmacopœa helvetica im Jahr 1872 ist der Arzneischatz durch eine Menge neuer Heilmittel bereichert worden (Antifebrin, Antipyrin, Salol, Alcaloide etc.). Das hohe schweizerische Departement des Innern hat auf Ansuchen des Apothekervereins die Herausgabe einer offiziellen schweizerischen Pharmacopœa beschlossen; die vorberathende Kommission, in welcher der thierärztliche Stand durch den Vorsitzenden der Gesellschaft vertreten war, hat das Verzeichniss der aufzunehmenden Arzneikörper festgestellt und den ärztlichen Gesellschaften zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt. Diese Vorlage weist gegenüber der alten Pharmacopœa mehrere Vorzüge auf: die Nomenklatur ist vereinfacht, die verschiedenen pharmazeutischen Präparate des gleichen Körpers sind vereinigt; die im alten Werk so zahlreichen Specifica sind vollständig weggelassen.

In Anbetracht der vorgerückten Zeit beantragt der Referent, die Erledigung der Angelegenheit dem Vorstand unter Zuziehung einiger Mitglieder der Gesellschaft zu übertragen. Wird also beschlossen.

4. Geschäfte.

a) Die Jahresrechnung, welche bei Fr. 578. 34 Einnahmen und Fr. 220. 10 Ausgaben einen Aktiv-Saldo

von Fr. 358. 24 ergibt, wird genehmigt und dem Kassier Décharge ertheilt. Das Vermögen der Gesellschaft beträgt auf 15. August Fr. 1792. 64.

Das „Archiv“ erhielt zur Begleichung des Defizites pro 1888 einen Beitrag von Fr. 85. 10 aus der Vereinskasse. Da Herr Prof. Zschokke, welcher bis jetzt die Abrechnung mit dem Verleger und den Mitarbeitern besorgt hat, im Militärdienst sich befindet, wird die Prüfung der Archivrechnung auf die nächstjährige Versammlung verschoben.

b) Jahresbeitrag der Mitglieder. Auf Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, den Jahresbeitrag auf Fr. 2. — zu erhöhen, wogegen die Nachnahmegebühren von der Vereinskasse getragen werden sollen.

c) Delegation am internationalen thierärztlichen Kongress in Paris. Auf Antrag des Herrn Strebel beschliesst die Versammlung, an den Kongress zwei Delegirte abzuordnen (je ein Mitglied der Lehrkörpers der Schulen Bern und Zürich) und denselben je Fr. 50.— aus der Vereinskasse auszurichten.

d) Die nächstjährige Hauptversammlung wird in Basel stattfinden.

5. Die Herren Borgeaud-Vevey; Giovanoli-Soglio; Weber-Genf werden in die Gesellschaft aufgenommen.

Der Speisesaal im Hotel Schweizerhof war fast zu eng, um die stattliche Zahl der Banketttheilnehmer in sich aufzunehmen; ein vorzügliches Mahl erwartete die Mitglieder, welche den ganzen Vormittag mit soviel Ausdauer den Verhandlungen beigewohnt hatten. Den Reigen der Toaste eröffnete Herr Stadtpräsident Aeby, welcher die Gesellschaft schweizerischer Thierärzte hochleben lässt und der Versammlung den von der Stadt gespendeten Ehrenwein offerirt. Herr Staatsrath Schaller dankt Namens des Kantons und der Stadt der Gesellschaft

dafür, dass sie ihre heutige Versammlung in Freiburg, an der Grenze zweier Sprachgebiete abgehalten hat; er feiert in warmen Worten die Thätigkeit der Thierärzte. Das Vaterland lebe hoch!

Hui, wie klangen da die Gläser, gefüllt mit dem goldenen Wein aus dem Staatsrebberg, „Les Faverges.“ Sehr bald entwickelt sich die fröhlichste Stimmung im Kreise, von keinem Misston getrübt. Herr Präsident Berdez verdankt den warmen Empfang; in humorvoller Rede gedenkt er der Freiburger Reben auf Waadtländer Boden, deren vorzügliche Produkte uns heute die hohe Regierung kredenzt. Des Redners Hoch gilt dem anwesenden Nestor der Freiburger und vielleicht der schweizerischen Thierärzte, dem 84 jährigen, noch rüstigen Kollegen Tanner aus Praroman.

Leider nahte die Stunde der Abreise mit Riesenschritten; allmälig „verlief sich der Schwarm“, wir stehen wieder in der der nackten Wirklichkeit. Allen Theilnehmern wird aber der Tag in Freiburg in angenehmster Erinnerung bleiben.

Der Aktuar: Der Präsident.

E. Noyer. *Henry Berdez.*

Der Repetitions-Kursus für Thierärzte,

welcher in letzter Nummer in Aussicht gestellt ward, hat vom 8. bis 10. und vom 15 bis 17. März in Zürich stattgefunden. Es nahmen daran Theil 65 praktizirende Thierärzte aus den Kantonen Zürich, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen, Solothurn und Graubünden, sowie circa 20 Schüler der oberen Kurse der hiesigen Thierarzneischule. Man muss den Bestrebungen der so vielseitig in Anspruch genommenen Praktiker, welche keine Opfer scheuen, sich die Fortschritte der Wissenschaft anzueignen, alle Anerkennung zollen. Mit der grössten Aufmerksamkeit folgten sie den theils rein wissenschaftlichen, theils mehr die Praxis berührenden Vorträgen.

Die erste Hälfte des Kurses war für die theoretischen Erörterungen vorgesehen und wurde in der prächtigen Aula des Linthescher-Schulgebäudes, welche von der Stadt freundlichst zur Verfügung gestellt worden war, abgehalten. Der Unterricht dauerte jeweilen von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr. Die zweite Hälfte umfasste mehr praktische Demonstrationen. Im Ganzen konnte das projektirte Programm voll und ganz abgewickelt werden, wenn auch in mehr als einem Punkt die allzu knapp zugemessene Zeit eine gründliche Erledigung nicht gestattete.

Als recht glückliche Institution bewährten sich die Diskussionsabende, welche die ganze Gesellschaft je Samstags und Sonntags zu interessanten Besprechungen, aber auch zu ächt kollegialischem und gemüthlichem Leben vereinigten. Hier wurde die Gelegenheit benutzt, Vorkommnisse, wie sie die Praxis eben bietet, mitzutheilen und aufzuklären; oder auch, im Anschluss an die gehörten Vorträge, diesen oder jenen Gegenstand noch weiter auszuführen und der Praxis anzupassen. Kurz, die allseitig gepflogenen Auseinandersetzungen bei diesen freien Besprechungen waren nicht wenig dazu angethan, den praktischen Werth des Kurses zu erhöhen. Aber auch Resolutionen wurden gefasst, von welchen namentlich nachfolgende auch weitere Kreise interessiren dürfte: Eine Kommission wurde bestellt zur Ausarbeitung einer bestimmten Vorlage zu Handen der Gesellschaft schweiz. Thierärzte, gemäss welcher über gewisse Krankheiten statistische Erhebungen gemacht werden sollen, ähnlich dem Vorgehen der bayrischen und des Vereines zürcherischer Thierärzte. Man war allgemein der Ueberzeugung, dass in vielen Fragen über Ursachen, Erscheinungen oder Behandlungsweisen nur sehr viele Beobachtungen etwelche Aufklärungen bringen können.

Nach dem allgemeinen Eindruck zu schliessen — ganz abgesehen von den sympathischen Aeusserungen der Theilnehmer an dem improvisirten kurzen Schlusskommers — entsprach

der, wenn auch bescheiden inszenirte, Kurs einem Bedürfniss der Praktiker und dürfte sich eine Weiterverbreitung und Wiederholung von solchen Auffrischungskursen empfehlen.

Thierärztliche Hochschule zu Stuttgart.

Anlässlich des Geburtstages S. Majestät des Königs von Württemberg hat die Erhebung der bisherigen Thierarzneischule zu Stuttgart zur Hochschule stattgefunden. Wir gratuliren!

Personalien.

† **Emil Reber.** In Münchenbuchsee verschied am verflossenen Weihnachtstage ein junger, wackerer Kollege, dessen lauterer Charakter nicht minder als sein tragisches Geschick es verdienen, dass seinem Andenken einige Zeilen gewidmet werden.

Emil Reber, geboren 1866 in Buchsee, bezog nach Absolvirung der dortigen Sekundarschule und einjährigem Aufenthalt im „Welschland“ im Frühjahr 1883 die Thierarzneischule in Bern und absolvirte im Juli 1888 das eidgenössische Fachexamen. Zur weitern praktischen Ausbildung war er eine Zeit lang in Kerzers (Freiburg) und Eschenz (Thurgau) stellvertretend thätig; nach kurzem Aufenthalt in seiner Familie zog es ihn wieder hinaus; er besuchte die Schulen in Stuttgart, Berlin, München und Wien. Kaum zurückgekehrt, wurde er in die Veterinäroffiziersbildungsschule einberufen und am Schluss derselben zum Lieutenant ernannt; wie war er erfreut, seinen Freunden den günstigen Erfolg seiner Offiziersprüfung mitzutheilen. Es war ihm aber nicht beschieden, das militärische Ehrenkleid zu tragen und in den Dienst des